

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 108/10 B**

L 11 AS 455/09 (Bayerisches LSG)  
S 13 AS 857/09 (SG Nürnberg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Stadt Nürnberg,  
Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und  
B e h r e n d  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen  
Landessozialgerichts vom 18. März 2010 (L 11 AS 455/09) wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Bayerischen LSG hat der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel jedoch nicht fristgerecht begründet. Der Senat hat daraufhin durch Beschluss vom 1.7.2010 die Beschwerde als unzulässig verworfen. Auf die alsdann von den Prozessbevollmächtigten glaubhaft dargelegten Gründe für ein mangelndes Verschulden an der Fristversäumung hat der 4. Senat des BSG am 21.9.2010 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Den Beschluss haben die Prozessbevollmächtigten am 29.9.2010 erhalten (Empfangsbekenntnis per Fax am 29.9.2010 an das BSG zurückgesandt). Die versäumte Prozesshandlung haben sie nicht nachgeholt.
- 2 Die Beschwerde ist erneut als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde versäumt.
- 3 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Hat ein Beschwerdeführer die Beschwerdefrist schuldlos versäumt und wird ihm deswegen Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist gewährt, so ist die versäumte Rechtshandlung innerhalb eines Monats nachzuholen (§ 67 Abs 2 SGG). Dieses gilt auch für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde (*s BSG Beschluss vom 20.10.1977 - 1 BA 55/77, SozR 1500 § 164 Nr 9; Beschluss des erkennenden Senats vom 16.1.2009 - B 4 AS 98/08 B*). Dabei ist es unerheblich, dass die Frist nach § 160a Abs 2 SGG zwei Monate beträgt. Es ist insoweit ausschließlich auf die Vorschriften zur Wiedereinsetzung abzustellen. Nach Wiedereinsetzung wird nur eine Frist zur Verfügung gestellt. Diese Frist ist auch zum Zwecke der Begründung des Rechtsmittels zu nutzen. Insoweit gilt zudem folgende Überlegung: Den ersten Monat nach der Zustellung der mit der Beschwerde angegangenen Entscheidung darf vom Beschwerdeführer allein zur Einlegung des Rechtsmittels genutzt werden (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Da mit der Zustellung auch die zweimonatige Begründungsfrist begonnen hat, steht dem Beschwerdeführer nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG letztlich auch nur ein Monat zur Begründung zur Verfügung. Diese Frist beginnt im Falle der Wiedereinsetzung mit der Zustellung des Beschlusses über diese, hier am 29.9.2010.
- 4 Die nicht rechtzeitig begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

